

| |
|---|
| Änderung der Entschädigungsordnung in der Vertreterversammlung am 25.02.2016 |
|---|

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 25.02.2016 folgende Änderung der Entschädigungsordnung in der Fassung vom 01.01.2014 beschlossen:

1. Abschnitt VI. der Entschädigungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

VI. Honorare für die in den Notfallpraxen tätigen Ärzte

Die in den **NOTFALLPRAXEN** tätigen Ärzte erhalten eine Vergütung

| | | | |
|--|-----|---|--------|
| für Dienstzeiten an Werktagen (Montag – Freitag) | von | € | 60,00 |
| für Dienstzeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag) | von | € | 75,00 |
| für Dienstzeiten an gesetzlichen Feiertagen (inkl. 24.12 und 31.12), sowie am Samstag zwischen Karfreitag und Ostersonntag und am Samstag vor Pfingstsonntag | von | € | 100,00 |

je angefangene Stunde.

Zusätzlich wird eine Wegestunde entsprechend der Vergütung für den geleisteten Dienst gezahlt.

2. Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die Entschädigungsordnung der KVH für Ärzte und Psychotherapeuten legt in ihrer aktuellen Fassung vom 01.01.2014 im Kapitel VI die Honorare für die in den Notfallpraxen tätigen (Stand-) Ärzte fest.

- für Dienstzeiten an Werktagen (Mo-Fr) 60 €
- für Dienstzeiten an Wochenenden (Sa-So) 75 €
- für Dienstzeiten an gesetzlichen Feiertagen (incl. 24.12 und 31.12) 100 €

Die o.g. Beträge werden pro angefangene Stunde gezahlt. Zusätzlich wird eine Wegestunde entsprechend der Vergütung für den geleisteten Dienst gezahlt.

Die terminliche Gestaltung der Vergütung benachteiligt die Standärzte, die jeweils am Samstag zwischen Karfreitag und Ostersonntag, sowie am Samstag vor dem Pfingstsonntag zum Dienst eingeteilt sind. Die Einbettung, bzw. unmittelbare Vorschaltung dieser beiden Samstage in/vor die jeweilige Feiertagsphase beschert den Notfallpraxen das gleiche stark erhöhte Patientenaufkommen wie an den eigentlichen Feiertagen. Damit ist die Belastung für den Standarzt die gleiche wie an Feiertagen, nur dass er seinen Dienst für 25 € pro Dienststunde weniger verrichten muss. Diese Ungleichbehandlung soll durch die Anpassung der Entschädigungsordnung behoben werden.